



Rundschreiben bezüglich der verordnungsrechtlichen Pflichten kundiger Personen bei der Erstuntersuchung von erlegtem Wild - Aufruf zur Wachsamkeit in Bezug auf Läsionen, die auf die Afrikanische Schweinepest oder Tuberkulose bei frei lebendem Wild hinweisen

Zeichen	PCCB/S3/1219397	Datum	01.09.2021
Aktuelle Fassung	2.0.	Anwendbar ab	Veröffentlichungsdatum
Stichwörter	Frei lebendes Wild - Kundige Personen - Erstuntersuchung – Afrikanische Schweinepest - Tuberkulose		

Erstellt von	Genehmigt von
Vanderschot Karolien, Attaché	Beullens Katrien, Direktorin i.A. Heymans Jean-François, Generaldirektor

1. Zweck

Der Zweck dieses Rundschreibens ist es, die kundigen Personen (KP) an die verordnungsrechtlichen Pflichten bei der Erstuntersuchung von erlegtem Wild zu erinnern und **sie zur Wachsamkeit in Bezug auf jegliche Läsionen aufzurufen, die auf die Afrikanische Schweinepest oder Tuberkulose bei frei lebendem Wild hinweisen.**

2. Anwendungsbereich

Kundige Personen (KP) bei der Erstuntersuchung von Wild

3. Referenzen

3.1. Rechtsvorschriften

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts.

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene.

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens-

und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel.

Königlicher Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette.

Königlicher Erlass vom 22. Mai 2005 zur Festlegung von Maßnahmen zur Überwachung von und zum Schutz vor bestimmten Zoonosen und Zoonoseerregern.

Königlicher Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen.

Königlicher Erlass vom 7. Januar 2014 über die direkte Abgabe kleiner Mengen bestimmter Lebensmittel tierischen Ursprungs durch den Primärerzeuger an den Endverbraucher oder an ein örtliches Einzelhandelsunternehmen.

3.2. Andere

Rundschreiben über die direkte Abgabe kleiner Mengen bestimmter Lebensmittel tierischen Ursprungs durch den Primärerzeuger an den Endverbraucher oder an ein örtliches Einzelhandelsunternehmen.

[Afrikanische Schweinepest](#): siehe Website der FASNK:

Berufssektoren > Tierproduktion > Tiere > Tiergesundheit > Tierkrankheiten > Afrikanische Schweinepest

[Rindertuberkulose](#): siehe Website der FASNK:

Berufssektoren > Tierproduktion > Tiere > Tiergesundheit > Tierkrankheiten > Tuberkulose

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

KP: kundige Person

FASNK: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

Inverkehrbringen: das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst

VO (EG) Nr. 853/2004: die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

5. Verordnungsrechtliche Pflichten kundiger Personen

5.1. Pflichten kundiger Personen

5.1.1. Pflichten bezüglich der Erstuntersuchung

Der Jäger darf Wildkörper von nicht enthäutetem und nicht ausgeweidetem Kleinwild und Wildkörper von nicht enthäutetem, aber ausgeweidetem Großwild in den Verkehr bringen. Diese Belieferung darf direkt an den Endverbraucher oder indirekt über einen zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb erfolgen, wobei die spezifischen verordnungsrechtlichen Bedingungen für diese beiden Arten von Belieferungen zu beachten sind. Der Jäger kann das erlegte Wild auch selbst verzehren und für den Bedarf seines Haushalts verwenden.

Vor der Abgabe des Wilds durch einen Jäger an einen Endverbraucher muss eine Erstuntersuchung dieses Wildkörpers durch eine kundige Person (KP), die als solche bei der FASNK registriert ist, am Erlegeort durchgeführt werden, es sei denn, dass das Fleisch von dem Haushalt des Jägers verzehrt wird.

Die Erstuntersuchung basiert auf der Einholung von Informationen beim Jäger (Umgebung, Verhaltensweisen des Wilds) und einer Untersuchung des Wildkörpers:

- bei Großwild: eine externe und interne Untersuchung des Wilds und seiner Eingeweide,
- bei Kleinwild: eine externe Untersuchung des Wilds.

Wildschweine müssen außerdem einer Probenahme und einer Untersuchung auf Trichinen in einem akkreditierten Labor unterzogen werden. Die Probenahme ist vorgeschrieben und wird von der KP durchgeführt, die mit dem Antrag auf Durchführung einer Analyse und der Übermittlung des Analyseergebnisses an den Endverbraucher betraut wurde. Nur Wildschweine mit einem negativen Befund (keine Trichinen festgestellt) dürfen verzehrt werden.

Diese Erstuntersuchung muss so schnell wie möglich nach dem Erlegen erfolgen.

5.1.2. Die Erklärung

Eine KP muss eine Erstuntersuchung der Stücke Wild vornehmen, es sei denn, dass das Wild vom Haushalt des Jägers verzehrt wird, in welchem Fall, die von einer KP durchgeführte Untersuchung des Wilds nicht vorgeschrieben ist. Die KPs, die mit dieser Erstuntersuchung beauftragt sind, müssen dem Wild im Anschluss an ihre Untersuchung eine Erklärung (siehe Anlage 3) beifügen, in der ihre Feststellungen dieser Erstuntersuchung aufgeführt sind. Als Akteur der Nahrungsmittelkette sind die KPs für die Sicherheit der Produkte verantwortlich, die nach ihren Untersuchungen in Verkehr gebracht werden. Diesbezüglich unterliegen die KPs einer Sorgfaltspflicht und müssen sich die erforderliche Zeit nehmen, um alle Abschnitte ihrer Erklärungen wahrheitsgetreu, mit gebührender Sorgfalt und dem nötigen Verantwortungsbewusstsein auszufüllen und gegebenenfalls zusätzliche Informationen beizufügen, falls diese für den amtlichen Tierarzt eines zugelassenen Wildverarbeitungsbetriebs nützlich sein könnten.

Die Erklärung muss vom Wildverarbeitungsbetrieb (außer bei direkter Lieferung an den Endverbraucher) 2 Jahre lang aufbewahrt werden. Das Duplikat der Erklärung muss 5 Jahre lang von der KP aufbewahrt werden.

Folgende Angaben sind in der nummerierten Erklärung aufzuführen, die dem Wild beigelegt wird:

1° Name, Adresse und Registrierungsnummer der kundigen Person;

2° Art des Wildes;

3° Anzahl der Stücke Wild;

4° eindeutige Identifikationsnummer des Stücks Großwild;

5° Ort, Datum und Uhrzeit der Erlegung je Jagdtag;

6° Ergebnis der Erstuntersuchung;

7° Unterschrift der kundigen Person zur Bestätigung ihres Untersuchungsbefundes.

Bei direkter Abgabe eines Wildschweins an einen Endverbraucher müssen darüber hinaus die Angaben dieses Endverbrauchers eingetragen werden. Der Endverbraucher muss auch darauf hingewiesen werden, dass eine Untersuchung auf Trichinen momentan durchgeführt wird und es gefährlich sein kann, das Wildschweinfleisch vor Bekanntgabe des negativen Befundes (keine Trichinen festgestellt) der Untersuchung zu verzehren.

Die KP entscheidet, die Erklärung in Feld 4 zu unterzeichnen, falls:

- keine Auswirkungen einer Umweltverschmutzung vermutet werden und
- vor dem Erlegen keine anormalen Verhaltensweisen des Tieres festgestellt wurden und
- nach dem Erlegen keine Merkmale festgestellt wurden, die darauf hinweisen, dass das Wildfleisch ein Gesundheitsrisiko darstellt.

Die Erklärung wird in Feld 5 unterzeichnet, falls:

- Auswirkungen einer Umweltverschmutzung vermutet werden oder
- vor dem Erlegen anormale Verhaltensweisen festgestellt wurden oder
- nach dem Erlegen anormale Merkmale festgestellt wurden.

In diesem Fall ist die direkte Abgabe an einen Endverbraucher nicht erlaubt und die Wildkörper müssen zu einem zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb gebracht werden, wo eine veterinärärztliche Untersuchung durchgeführt wird.

Wenn die Erklärung in Feld 5 unterzeichnet ist, müssen dem Wildkörper alle Eingeweide, mit Ausnahme des Magens und der Gedärme, bis zur Ankunft im Wildverarbeitungsbetrieb zwecks veterinärärztlicher Untersuchung beiliegen

Wenn die veterinärärztliche Untersuchung günstig verlief, darf das Wildfleisch in den Verkehr gebracht werden.

5.2. Afrikanische Schweinepest

5.2.1. Allgemein

Die Afrikanische Schweinepest ist eine weltweit verbreitete Viruserkrankung. In Europa befällt sie Schweine und Wildschweine.

Durch den engen Kontakt mit anderen Tieren, durch kontaminiertes Material (Transportmaterial, Stiefel usw.) oder durch Lebensmittelreste, die mit dem Virus belastetes Schweinefleisch (oder Wildschweinfleisch) enthalten und welche beispielsweise von aus den infizierten Zonen kommenden Reisenden zurückgelassen wurden, kann dieses Virus leicht von einem Tier auf das

andere übertragen werden.

Es besteht keinerlei Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher; es handelt sich nicht um eine Zoonose, das Virus ist nicht auf den Menschen übertragbar. Aber die Bekämpfung der Krankheit ist von zentraler Bedeutung für die Tiergesundheit und die Wirtschaft.

Achtung: Ziel des vorliegenden Kapitels ist es, die wichtigsten Vorschriften in Bezug auf die Überwachung der Afrikanischen Schweinepest kurz zu wiederholen. Die Gesamtheit der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der regionalen Rechtsvorschriften, findet Anwendung.

5.2.2. Feststellung der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein – erste Überwachungsebene (oder Monitoring)

Als Wachposten an der Grenze zwischen Wildtieren und Haustieren spielen die KPs und Jäger in diesem Zusammenhang eine essentielle Rolle.

Um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern, ist es unabdinglich, die für das belgische Staatsgebiet geltenden Maßnahmen umzusetzen.

5.2.2.1. Vorgehensweise der KPs und Jäger und anzuwendende Maßnahmen in Bezug auf die Überwachung der Afrikanischen Schweinepest

Besteht beim Fund eines kranken Wildschweins oder eines Wildschweinkadavers ein Verdacht, ist es wichtig, dies umgehend zu melden:

- in der Wallonie, beim Öffentlichen Dienst der Wallonie/Service Public de Wallonie (SPW): Tel. **1718** oder **0800/20.026**,
- in Flandern, bei der Agentschap voor Natuur en Bos (ANB): <https://www.natuureenbos.be/heb-je-een-dood-everzwijn-gevonden>.

Nur ein Bediensteter der Abteilung DNF (Département de la Nature et des Forêts) oder der ANB (Agentschap voor Natuur en Bos), der entsprechend für diese Aufgabe in Sachen Biosicherheit geschult wurde, darf den Kadaver oder das im Rahmen einer Jagd entdeckte verdächtige Wildschwein transportieren. Die Person, die einen Kadaver, bei dem ein Infektionsverdacht besteht, entdeckt oder die das verdächtige Wildschwein erlegt hat, darf den Körper unter keinen Umständen verrücken.

Während jeder Jagd müssen die folgenden Vorsichtsmaßnahmen akribisch eingehalten werden (Regeln der Biosicherheit):

1. Zum Ausnehmen des Wilds Handschuhe tragen. Nach der Jagd: die Hände mit Wasser und Seife waschen;
2. das während der Jagd genutzte Material, welches direkt oder indirekt mit den Tieren in Berührung kam, einschließlich der betreffenden Teile der Fahrzeuge, reinigen und desinfizieren;
3. die während der Jagd getragene Kleidung, welche direkt oder indirekt mit den Tieren in Berührung kam, auf hoher Temperatur (mindestens 60 °C) waschen;
4. während eines Zeitraums von mindestens 72 Stunden nach dem Kontakt mit einem Wildschwein nicht mit Schweinen in Berührung kommen oder sich zu einer Niederlassung, in der Schweine gehalten werden, begeben (konkret bedeutet dies, dass ein Jagdteilnehmer in den 72 Stunden nach der jeweiligen Jagd keinen Schweinehaltungsbetrieb betreten darf).

Für die Wallonie finden Sie mehr Informationen unter: <http://biodiversite.wallonie.be/fr/suivi-sanitaire.html?IDC=5956>

Für Flandern finden Sie mehr Informationen unter: <https://www.natuureenbos.be/beleid-wetgeving/overlast-schade/wildedierenziekten/surveillances/everzwijn-bewaking-op-ziekte-van>

5.2.2.2. Welche Vorsichtsmaßnahmen sind im Falle eines Verdachts zu ergreifen?

In allen Fällen, in denen die KPs aufgrund einer verordnungsrechtlichen Verpflichtung oder auch nicht eine Erstuntersuchung durchführen, gilt es, bei der Untersuchung der Körper von in Belgien erlegten Wildschweinen eine erhöhte Wachsamkeit in Bezug auf jegliche Läsion, welche auf die Afrikanische Schweinepest hindeuten könnte, walten zu lassen.

Die Läsionen, die auf die Afrikanische Schweinepest schließen lassen, sind vor allem:

- Blutergüsse um die Ohren, die Schnauze oder über den Körper verteilt (Nieren, Muskeln, Haut...);
- Blutungen an den Lymphknoten, eine größere Milz;
- Flüssigkeitsüberschuss im Brust- und Bauchraum.

Sie können Fotos dieser Art von Läsionen in der Anlage 1 finden.

Hegt man den Verdacht, dass das vorliegende Wildschwein infiziert ist, ist es entscheidend, den Tierkörper nicht unnötig anzufassen und zu bewegen und unverzüglich die unter Punkt 5.2.2.1. aufgeführten Dienste zu verständigen.

5.3. Rindertuberkulose

5.3.1. Allgemein

Die Rindertuberkulose ist eine Krankheit, die durch das Bakterium *Mycobacterium bovis* verursacht wird. Auf europäischer Ebene sind die Veterinärbehörden bestimmter Mitgliedstaaten seit einigen Jahren mit einer Zunahme von Krankheitsfällen in Rinderbeständen konfrontiert.

Belgien erhielt 2003 den Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit. Obwohl jedes Jahr eine beschränkte Anzahl von TBC-Herden festgestellt wird, behält unser Land diesen Status aufgrund der niedrigen Prävalenz der Krankheit (< 0,1 % der Viehbestände sind infiziert).

Um diesen Status zu behalten, hat die FASNK ein Überwachungsprogramm für Tuberkulose in Viehbetrieben eingeführt. Die Entseuchung des Viehbestands erfolgt durch die Feststellung der Krankheit in den Viehbeständen und die Eliminierung der infizierten Tiere oder Viehbestände.

Die Krankheit kann auch bei bestimmten Wildtierarten (Wildschweinen, Hirschen und Dachsen) auftreten, was ihre Ausrottung erschwert. In derartigen Fällen besteht die Gefahr, dass sich die Tuberkulose dauerhaft innerhalb von Wildtierpopulationen etabliert, wodurch ein schwierig zu kontrollierendes Erregerreservoir für Tuberkulose entstehen kann. Die Krankheit entwickelt sich langsam, über Monate oder sogar Jahre, bevor ein infiziertes Tier daran stirbt. Dieses infizierte Tier kann die Krankheit auch auf viele andere Tiere sowie Zuchttiere übertragen, bevor es klinische Symptome zeigt.

Obwohl bei Wildtieren in Belgien bis jetzt noch keine Rindertuberkulose festgestellt werden konnte, wurden Herde dieser Krankheit bei Wildtieren an unseren Grenzen festgestellt, vor allem in den französischen Regionen Hauts-de-France und Grand Est. Deshalb ist es notwendig, die Überwachung der Tuberkulose bei Wildtieren der aktuellen Risikostufe anzupassen.

5.3.2. Frühzeitige Feststellung von Rindertuberkulose bei Wildtieren in Belgien - erste Überwachungsebene

In den Fällen, in denen die KPs gemäß den Vorschriften eine Erstuntersuchung durchführen müssen, ist bei jeglichen Läsionen, die auf Tuberkulose hinweisen können, erhöhte Wachsamkeit bei der Untersuchung der Tierkörper wilder Cervidae (Hirsche)/Suidae (Echte Schweine) gefordert, die in den Jagdgebieten aller belgischen Gemeinden erlegt werden.

5.3.2.1. Handlungsweise für KPs

Jede Läsion muss untersucht werden.

Bei Abszessen auf Organen oder Lymphknoten ist besondere Aufmerksamkeit geboten.

Die FASNK hat auf ihrer Website eine Datenbank mit Fotos von Wildkörpern mit für Tuberkulose typischen Läsionen erstellt (siehe auch Anlage 2). (Berufssektoren > Tierproduktion > Tiere > Tiergesundheit > Tuberkulose > Tuberkulose bei frei lebendem Wild (Tuberculose chez le gibier sauvage))

Für Cervidae: Die Läsionen werden meistens auf den Lymphknoten im Bereich des Darms und auf der Leber festgestellt. Die sogenannten mesenterialen Lymphknoten haben ein größeres Volumen und nehmen die Form eines Abszesses an. Auch auf den Lungen, den Lymphknoten der Lunge und der Thoraxwand können in der Regel Abszesse festgestellt werden.

Bei Wildschweinen, Hirschen und Mufflons können Abszesse tuberkulösen Ursprungs im Verdauungstrakt und den Lungen festgestellt werden. Es kommt aber vor, dass bei Wildschweinen nur die Lymphknoten im Bereich des Kopfes betroffen sind, wodurch eine eingehendere Untersuchung erforderlich wird.

In jedem Fall muss ein bei Wild festgestelltes anormales Merkmal zusammen mit dem Vorhandensein von Abszessen auf Lymphknoten oder Organen, unabhängig davon, wo sich diese befinden, als ein Verdacht auf Tuberkulose gewertet werden.

Achtung: Sie sollten die festgestellten Abszesse und Läsionen nicht selbst aufschneiden! Wenn dies dennoch vorkommt, muss das Messer sorgfältig desinfiziert werden (siehe Punkt 5.3.2.3) und die Hände müssen gründlich gewaschen werden.

5.3.2.2. Was müssen Sie bei einem Verdacht auf tuberkulöse Läsionen tun?

Bei Läsionen auf Lymphknoten oder einem Organ muss das Feld 5 der Erklärung ausgefüllt und angegeben werden, welche Lymphknoten (Kopf, Lunge, Eingeweide) und Organe betroffen sind und welche Anomalien (Volumen, Farbe, Beschaffenheit) festgestellt wurden. Der Wildkörper und die Organe müssen zu einem zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb befördert werden, wobei Folgendes auf der Erklärung angegeben wird: „**Verdacht auf Tuberkulose**“.

Bei Zweifeln oder bei generalisiertem Vorhandensein von Tumoren in/auf den Organen/Wildkörpern, müssen Sie umgehend mit den folgenden Dienststellen Kontakt aufnehmen:

- in der Wallonie: rufen Sie unter der 04/366.40.62 beim Réseau de surveillance de la faune sauvage an (werktags)
- in Flandern: kontaktieren Sie die ANB per E-Mail unter wildedierenziekten@vlaanderen.be.

5.3.2.3. Welche Vorkehrungen müssen bei einem Verdacht getroffen werden?

Alle erforderlichen Vorkehrungen müssen getroffen werden, um die Infektion der anderen Wildkörper

am Erlegeort oder bei der Beförderung zum Wildverarbeitungsbetrieb zu vermeiden. Der Raum, in dem der Wildkörper gelagert wurde, und die bei der Handhabung der Wildkörper verwendete Ausrüstung müssen gereinigt und desinfiziert werden.

Der Transport zu den Kühlräumen muss schnell, sauber und geschützt vor Insekten und etwaigen Verunreinigungen erfolgen. Hermetisch abschließende Planen können verwendet werden, um verdächtige Wildkörper während der Beförderung zu umhüllen und so den Kontakt mit anderen Wildkörpern zu vermeiden.

Verdächtige Eingeweide und Organe müssen separat auf hygienische Weise in einem hermetisch verschlossenen Eimer oder in zwei Kunststoffsäcken (Doppelverpackung) befördert werden.

Die Rindertuberkulose ist eine Zoonose. Die Übertragung vom Wild auf den Menschen kann über die Haut, vor allem bei Verletzungen oder Schürfwunden, und über die Verdauung durch direkten oder indirekten Kontakt (Hygiene der Hände) erfolgen.

Um die Übertragung auf Menschen zu vermeiden, bleibt die Einhaltung allgemeiner Hygienemaßnahmen die Grundregel: Für das Ausweiden eines Tieres, unabhängig von der Tierart, und für die Durchführung der Erstuntersuchung des Wilds müssen Handschuhe getragen werden.

Das Fleisch von Wildkörpern, an denen verdächtige Läsionen festgestellt werden, darf nicht verzehrt werden.

Diese Maßnahmen müssen wie folgt ergänzt werden:

- systematisches Händewaschen nach der Handhabung von Wild, Wildbret und Schlachtabfällen, gefolgt von einer Desinfektion,
- Verwendung von Kleidung, die den Arbeitsgängen mit Wildbret vorbehalten ist, insbesondere dem Ausweiden. Diese Kleidung muss getrennt von anderer Kleidung aufbewahrt und bei mindestens 60 °C separat gewaschen werden.
- Verwendung von Messern und Instrumenten, die nur für die Arbeitsgänge mit Wildbret bestimmt sind, und ihre regelmäßige Reinigung und Desinfektion.

6. Anlagen

Anlage 1: Fotos mit für die Afrikanische Schweinepest typischen Läsionen

Anlage 2: Fotos von Wildkörpern mit für Tuberkulose typischen Läsionen

Anlage 3: Muster einer Erklärung

7. Übersicht über Überarbeitungen

Übersicht über die Überarbeitungen des Rundschreibens		
Fassung	Anwendbar ab	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1.0	02.09.2014	Originalfassung
1.1	29.02.2016	Neue Telefonnummer Vorkehrungen im Verdachtsfall
1.2	21.11.2017	Verdeutlichung der prüfpflichtigen Organe

1.3	31.01.2020	Verweise auf die Gesetzgebung nach OCR, Maßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest, Anpassung der Kontaktdaten
2.0	Veröffentlichungsdatum	Änderung in Bezug auf die in den Tierkörpern zu belassenden Organe